



Marktgemeinde Dimbach
Dimbach 2
4371 Dimbach

Perg, 26.05.2025

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung von BGBl. I Nr. 52/2024 wird anlässlich der Abhaltung eines Kirtages mit Oldtimertreffen im Gemeindegebiet von Dimbach folgende Verkehrsmaßnahme verordnet:

§ 1

09. Juni 2025, von 05:30 Uhr bis 20:00 Uhr - Pfingstmontag

1. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der B 119 Greiner Straße von Strkm. 23,2 + 50m bis Strkm. 24,0 + 130m. Ausgenommen werden die Anrainer und Aussteller. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
2. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der gesamten Siedlungsstraße „Angerweg“. Ausgenommen werden die Anrainer und Oldtimer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
3. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Bäcker gasse, ab der Liegenschaft Dimbach Nr. 13 bis zur Liegenschaft Dimbach Nr. 28. Ausgenommen werden Anrainer und Oldtimer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
4. „Einbahnstraße“ im Kreuzungsbereich auf Höhe der Liegenschaft Vorderdimbach Nr. 6 in die Gemeindestraße Zufahrt Freizeitanlage und im weiteren Verlauf in die Ausä stung Irnfried bis zur Kreuzung mit dem Güterweg Groß erlau. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit.a Z 2 StVO 1960.
5. „Einfahrt verboten“ im Kreuzungsbereich Güterweg Groß erlau und Ausä stung Irnfried in die Ausä stung Irnfried. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit.a Z2 StVO 1960.
6. „Einfahrt verboten“ im Kreuzungsbereich Ausä stung Irnfried und der Gemeindestraße Zufahrt Freizeitanlage (Liegenschaft Dimbach Nr. 79) in Richtung Süden in die Gemein-

destraße Zufahrt Freizeitanlage. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960.

7. Für den Verkehr auf der B 119 Greiner Straße in Fahrtrichtung Norden ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
ab Strkm. 22,8 + 100 m auf 70 km/h,
ab Strkm. 22,8 + 150 m auf 50 km/h
ab Strkm. 23,0 bis Strkm. 24,2 + 170 m auf 30 km/h
beschränkt. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.

Für den Verkehr auf der B 119 Greiner Straße in Fahrtrichtung Süden ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
ab Strkm. 24,4 + 50 m auf 70 km/h,
ab Strkm. 24,4 auf 50 km/h
ab Strkm. 24,2 + 170 m bis 23,0 auf 30 km/h
beschränkt. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.

8. Für den Verkehr auf der Gemeindestraße Riegelhof in Fahrtrichtung Osten ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
ab 100 m vor dem Kreuzungsbereich Zufahrt Freizeitanlage auf 70 km/h
ab 50 m vor dem Kreuzungsbereich Zufahrt Freizeitanlage auf 50 km/h
ab 25 m vor dem Kreuzungsbereich Zufahrt Freizeitanlage auf 30 km/h,

beschränkt. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.

9. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ auf der Gemeindestraße Riegelhof von der Kreuzung mit der B 119 Greiner Straße bis 25 m vor dem Kreuzungsbereich mit der Zufahrt Freizeitanlage (Vorderdimbach 6). Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a /10a und 10b StVO 1960.

10. „Halten und Parken verboten“ auf der B 119 Greiner Straße zwischen Strkm. 24,0 + 130m und Strkm. 24,4 + 70m einseitig rechts im Sinne der Kilometrierung. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. A Z 13b StVO 1960, mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende, sowie „Abschleppzone“ gemäß § 54 Abs.5 lit. J StVO 1960.

11. „Halten und Parken verboten“ auf der B 119 Greiner Straße zwischen Strkm. 23,0 + 35 m und Strkm. 23,2 + 50m einseitig links im Sinne der Kilometrierung. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. A Z 13b StVO 1960, mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende, sowie „Abschleppzone“ gemäß § 54 Abs.5 lit. J StVO 1960.

12. „Halten und Parken verboten“ auf der Riegelhof-Gemeindestraße bis zur Zufahrt zur Liegenschaft Vorderdimbach 6, beidseitig. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. A Z 13b StVO 1960, mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende, sowie „Abschleppzone“ gemäß § 54 Abs.5 lit. J StVO 1960.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Dominik Behr

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Dimbach,
mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Grein aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Die Umleitung ist ausreichend und entsprechend zu beschildern und die Sperre ist rechtzeitig voranzukündigen. Mit allfällig betroffenen Kraftfahrlinienbetreibern ist das Einvernehmen herzustellen. Die Verkehrsflächen des Landes OÖ sind entsprechend vor Verunreinigungen zu schützen bzw. sind sie nach einer Verunreinigung wieder ehestmöglich entsprechend zu reinigen.
2. Straßenmeisterei Grein
3. Polizeiinspektion Grein

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.